

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 1

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Jan. 1930

Ueber Invalidenrente

Kollege Stein: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn ich Invalidenrente haben will?

Arbeitersekretär Hoff: Du mußt Wartezeit und Anwartschaft erfüllt haben und invalid sein.

Stein: Offen gesagt, das klingt mir etwas böhmisch. Was verstehst du unter Wartezeit?

Hoff: Unter Wartezeit versteht man die Beitragswochen. Hierbei mußt du nun unterscheiden zwischen Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung, denn, wie ich dir neulich einmal sagte, kann man sich unter gewissen Bedingungen auch freiwillig versichern. Sonst ist die Invalidenversicherung eine Pflicht- oder Zwangsversicherung. Die Wartezeit dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen. Ist dir das klar?

Stein: Ich glaube. Jedenfalls kann man sagen, daß für Pflichtversicherte 200 Beitragswochen und für freiwillig Versicherte 500 Beitragswochen zurückgelegt sein müssen.

Hoff: So ungefähr ist es. Sonst hast du keinen Anspruch. Ähnlich ist es ja in der Arbeitslosenversicherung. Dort nennt man es Anwartschaft. Dort mußt du 52 oder 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, ehe du Anspruch auf Unterstützung hast.

Stein: Das stimmt. Ist es in der Unfallversicherung auch so?

Hoff: Nein! Da ist überhaupt nicht der einzelne Arbeiter, sondern der ganze Betrieb gegen Unfall versichert.

Stein: Das war also die Wartezeit. Was ist nun unter Anwartschaft zu verstehen? Was heißt z. B. die Anwartschaft ist erloschen?

Hoff: Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstages weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung müssen in diesem Zeitraum mindestens 40 Beiträge entrichtet worden sein.

Stein: Ich habe gehört, daß trotzdem die Anwartschaft nicht zu erlöschen braucht.

Hoff: Da hast du richtig gehört; denn die Anwartschaft gilt nicht als erloschen, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (Eintritt der Invalidität) liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Stein: Kannst du mir nicht ein Beispiel geben?

Hoff: Es werden ganz einfach die Wochen gezählt, die seit dem Eintritt in die Versicherung bis zur Invalidität verlossen sind. Sind mindestens drei Viertel dieser Wochen mit Beitragsmarken belegt, so ist die Anwartschaft nicht erloschen.

Stein: Ein Kollege von mir hat mal 2 Jahre zur Angestelltenversicherung gesteuert, weil nach der Auffassung des Versicherungsamtes seine Tätigkeit zur Angestelltenversicherung gehörte. Rechnet das nun mit?

Hoff: Ja!

Stein: Also das ist mir nun auch klar. Jedenfalls braucht also die Anwartschaft nicht in den zuerst genannten Fällen erloschen zu sein. Aber noch eine Frage: wie ist es, wenn jemand zeitweise arbeitsunfähig gewesen ist. Dann konnte er doch keine Marken kleben.

Hoff: Da hast du recht. Das wird natürlich ausgerechnet; denn als Pflichtbeiträge gelten die vollen Wochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Wenn die Krankheit aber über 1 Jahr dauert, wird die

weitere Dauer nicht angerechnet. Weitere Einzelheiten findest du in § 1279 und § 1281 RVO. z. B. werden auch die Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung angerechnet, in denen der Versicherte Invaliden- oder Altersrente aus einer anderen Kasse usw. bezog oder z. B. Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetz.

Stein: Es ist eigentlich sehr hart, daß die Anwartschaft ohne weiteres erlöschen kann.

Hoff: Das gebe ich zu. Andererseits muß ich dir sagen, daß die Anwartschaft auch wieder aufleben kann, z. B. wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Stein: Hier möchte ich einen Einwand machen. Jemand ist 60 Jahre alt, seine Anwartschaft ist erloschen . . .

Hoff: Ich weiß schon, worauf du hinaus willst. So einfach ist das natürlich nicht. Wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hat. Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte.

Stein: Auch das ist mir klar. Aber nun möchte ich einmal etwas Genaueres über die dritte Voraussetzung wissen, nämlich über die Invalidität.

Hoff: Nachdem die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten worden ist, hast du Anspruch auf Invalidenrente, wenn du entweder 65 Jahre alt bist oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide bist.

Stein: Den ersten Fall würde ich Altersrente, den zweiten Fall Invalidenrente nennen.

Hoff: Das kannst du sagen. Nun gibt es noch eine Möglichkeit. Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

Stein: Diese Rente würde man praktisch Krankenrente nennen. — Nun sag mir noch, was man unter Invalidität versteht.

Hoff: Die Frage ist theoretisch sehr leicht zu beantworten. Invalide bist du dann, wenn du nicht mehr imstande bist, ein Drittel deines zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Stein: Also ist die Grenze weniger als ein Drittel des normalen Lohnes?

Hoff: Ja! Wenn du nachweislich im Jahr z. B. sonst 3000 M Arbeitsverdienst hättest und infolge deines Leidens nur noch 999 M verdienst, dann bist du invalid. Danach ist also Invalidität Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel. Der tatsächliche Verdienst ist nicht maßgebend.

Stein: Das letztere verstehe ich nicht. Du hast doch eben ein Zahlenbeispiel genannt, indem jemand nur 999 M verdiente? Danach ist also doch der Verdienst maßgebend gewesen?

Hoff: Ich habe das Beispiel nur genannt, um dich über den Begriff „Normallohdrittel“ zu unterrichten. Denn ob jemand imstande ist, das Normallohdrittel zu verdienen, entscheidet sich nur nach seiner Fähigkeit zum Erwerb, nicht nach dem, was er tatsächlich verdient hat. Ich kann mir z. B. denken, daß jemand tatsächlich invalid ist, aber unter Aufwendung aller Kräfte immer noch über dem Lohdrittel bleibt. Würdest du diesem Mann die Invalidenrente gewähren?

Stein: Auf jeden Fall! Denn man kann einen übermäßigen Kraftaufwand dem Betreffenden doch nicht zumuten. Jetzt verstehe ich auch, warum du von Normallohn Drittel sprichst. Außergewöhnliche Akkordleistungen fallen jedenfalls nicht unter Normallohn. — Macht übrigens auch die Arbeitslosigkeit etwas aus?

Hoff: Wie meinst du das?

Stein: Ob jemand noch fähig ist, das erforderliche Lohn Drittel zu erwerben, das muß doch auch sich danach richten, ob für ihn Arbeitsgelegenheit vorhanden ist!

Hoff: Bei Prüfung der Erwerbsmöglichkeit ist der gesamte Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Natürlich kann man den Betreffenden nicht auf eine ihm völlig fremde, körperlich und geistig ungeeignete Lohnarbeit verweisen.

Stein: Die Unterhaltung war sehr lehrreich. Ich hätte noch einige andere Fragen. Z. B. wäre es nicht möglich, daß die Invalidität leichter zu prüfen wäre als durch die langwierigen ärztlichen Untersuchungen?

Hoff: Davon ein andermal, Kollege Stein! Ich muß jetzt zum Oberversicherungsamt. Vielleicht sehen wir uns heute abend in der Versammlung. Auf Wiedersehen!

Zusammensetzung und Wahl der Betriebsvertretungen

(Betriebsrätegesetz)

§ 1

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten.

§ 2

1. In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

2. Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

§ 3

In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119b Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

§ 15

1. Der Betriebsrat besteht:
in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.

2. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000

3. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

4. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrates. Sind dies nur ein oder zwei Mitglieder, so haben auch sie die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats oder eines Angestelltenrats. Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Zugrundelegung der Berechnung nach Absatz 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu.

5. Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Absatz 1 bis 3 erforderliche Zahl der Betriebsratsmitglieder, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, hat er weniger als drei wählbare Arbeitnehmer, so sind Betriebsobleute zu wählen.

§ 16

1. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter als auch Angestellte, so muß jede Gruppe, entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Abaräumung der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein.

2. Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

3. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen	2 Mitglieder
„ 300 bis 599	3
„ 600 bis 999	4
„ 1000 bis 2999	5
„ 3000 bis 5999	6
„ 6000 und mehr	8

4. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Verhältniswahl geltenden Grundfragen des Wahlverfahrens (§ 25).

5. Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

§ 17

1. Die Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann abweichend von den Bestimmungen des § 16 geordnet werden, wenn die Mehrheitsgruppen es in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.

2. Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach § 16 erforderliche Zahl, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppen zu ihren Vertretern wählen.

§ 18

1. Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 15 Absatz 4), welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder (§ 15 Absatz 4), welche Angestellte sind, von den Angestellten des Betriebs, sämtlich in einer Wahl, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundfragen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Steigt die Zahl der Arbeitnehmer vorübergehend auf mehr als das Doppelte, aber mindestens um fünfzehn, darunter drei Wahlberechtigte, so wählt der nur vorübergehend beschäftigte Teil der Arbeitnehmer in geheimer Wahl einen Vertreter, welcher der etwa bestehenden Betriebsvertretung beiträgt. Ist keine Betriebsvertretung vorhanden, so hat er die Stellung eines Betriebsobmannes.

3. Übersteigt die Zahl der vorübergehend Beschäftigten hundert, so kann auf Mehrheitsbeschluß sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmer ein Betriebsrat neu errichtet werden. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben wählen unter der gleichen Voraussetzung die vorübergehend Beschäftigten in geheimer Wahl zwei Vertreter, welche der bestehenden Betriebsvertretung beitreten.

§ 19

1. Wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten vor jeder Neuwahl in geheimen, getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmen, sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen.

2. Die Bildung von Arbeiterräten und Angestelltenräten gemäß § 6 sowie die Bestimmung der §§ 15 und 16 werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 20

1. Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reifen angehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe- oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind.

3. Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar.

§ 21

1. Besteht der Betrieb oder das Unternehmen weniger als sechs Monate, so ist dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit genügt, wenn der Arbeitnehmer seit der Begründung darin beschäftigt ist.

2. Von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit ist bei den vorübergehend Beschäftigten Arbeitnehmern abgesehen in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer oder einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

3. Sind im Betriebe nicht genügend Arbeitnehmer vorhanden, die nach § 20 Abs. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der sechsmonatigen Betriebsangehörigkeit, nötigenfalls auch von dem der dreijährigen Gewerbe- oder Berufszugehörigkeit abgesehen werden.

4. Bei Schwerbeschädigten, im Sinne der Verordnung v. 9. 1. 19 (Reichs-Gesetzblatt S. 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernisse der dreijährigen Gewerbe- und Berufsangehörigkeit abgesehen.

§ 22

Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betrieb Beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1. Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

3. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

4. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so erhebt ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Absatz 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand.

§ 24

Verjämnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 25

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der Reichsarbeitsminister. (Wahlordnung siehe 1. Anhang, S. 26.)

§ 58

1. Der Betriebsobmann (§ 2) wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Auf die Wahl des Betriebsobmanns finden die §§ 20 bis 21, 23 bis 25 entsprechende Anwendung, jedoch § 23 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt und die vierwöchige Frist des § 23 Abs. 1 auf eine Woche abgekürzt wird.

§ 95

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

Lohnsteuerrückzahlung

Vom 1. Januar bis zum 31. März 1930 können Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer die Rückzahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer beantragen. Wer die Frist verjämmt, wird nicht berücksichtigt, und zwar muß der Antrag spätestens am 31. März bei dem zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Seinen Antrag muß der Arbeitnehmer an das Finanzamt richten, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1929 gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten hat. Wie der Antrag aussehen muß, steht in einem Merkblatt, das von jedem Finanzamt kostenlos ausgegeben wird. Es empfiehlt sich, sich dieses Merkblatt zu holen und sich auch des Antragsvordrucks zu bedienen, der ihm beigelegt ist. Dadurch erleichtert man sich und dem Finanzamt die Arbeit. Nur drei Gründe geben einen Anspruch auf Rückzahlung der Lohnsteuer:

1. Wenn der Arbeitnehmer wegen Verdienstausfalles den steuerfreien Lohnbetrag für volle Wochen nicht genossen hat. Solcher Ausfall kann durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit eingetreten sein. Bei Wochenlöhnern ist die Freigrenze für einen Ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 RM., bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 RM. usw.

2. Wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Jahre 1929 wesentlich beeinträchtigt worden ist, so kann gleichfalls Erstattung beantragt werden. Die beiden Erfordernisse der Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit müssen vorliegen. Solche Verhältnisse können in einer ungewöhnlichen Belastung durch Erziehung

oder Unterhalt der Kinder, Unterstützung mittelloser Angehöriger, Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle des Steuerpflichtigen selbst oder von Angehörigen, unter Umständen auch in Verschuldung und anderen ähnlich wichtigen Dingen gefunden werden.

3. Wenn der Arbeitnehmer durch seinen gesamten Arbeitslohn nicht die Freigrenze erreicht hat, ihm aber trotzdem der Arbeitgeber Steuerbeträge einbehalten hat. Das kann bei wechselnder Höhe des Arbeitsverdienstes vorgekommen sein. Die Freigrenze beträgt für das Jahr:

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1 200 RM.	1 320 RM.
mit 1 Kind	1 320 "	1 440 "
mit 2 Kindern	1 560 "	1 680 "
mit 3 Kindern	2 040 "	2 160 "
mit 4 Kindern	2 760 "	2 880 "
mit 5 Kindern	3 720 "	3 840 "
mit 6 Kindern	4 680 "	4 800 "
mit 7 Kindern	5 640 "	5 760 "
mit 8 Kindern	6 600 "	6 720 "

Glaubhaft macht man seinen Antrag durch Vorlegung der Steuerkarte für 1929 mit den geklebten Steuermarken oder mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die einbehaltenen Steuerbeträge, mit Bescheinigung der Krankenkasse, des Arbeitsamtes, der Gewerkschaft, wenn Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung die Grundlage des Antrages sind.

Erstattungen für Verdienstausfall werden mit Pauschbeträgen für volle Wochen abgegolten und zwar für je eine Woche

Arbeitnehmer	ledig	verheiratet
ohne Kind	1,80 RM.	2,— RM.
mit 1 Kind	2,20 "	2,20 "
mit 2 Kindern	2,60 "	2,60 "
mit 3 Kindern	3,55 "	3,55 "
mit 4 Kindern	5,00 "	5,00 "
mit 5 Kindern	6,95 "	6,95 "
mit 6 Kindern	8,85 "	8,85 "
mit 7 Kindern	10,75 "	10,75 "
mit 8 Kindern	12,70 "	12,70 "

Bei Kriegs- und Zivilbeschädigten wird außerdem noch der Zuschlag berücksichtigt, der ihnen nach der Höhe ihrer Erwerbsbeschränkung bei der Bemessung der Freigrenze zusteht. Für Kurzarbeiter, Heim- und Akkordarbeiter kommt die Pauschalvergütung nicht in Frage, sondern die Einzelberechnung.

Sollte ein Antrag von einem Finanzamt abgelehnt werden, so ist der Antragsteller berechtigt, dagegen Einspruch zu erheben. Er muß den Einspruch bei dem Finanzamt einlegen, und hat dafür einen Monat Frist. Die Frist rechnet von dem Tage, an dem ihm der ablehnende Bescheid zugegangen ist.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Baden-Baden: Das Mitgliedsbuch SIV 37480 Maria Reib, geb. 4. 4. 96 in Haueneberstein, eingetr. 2. 2. 24. (463/169. 29.)
 - Hannover: Die Mitgliedskarte Ella Kettig, geb. 2. 8. 03 in Hufschla, eingetr. 17. 8. 29. (466/170. 29.)
 - Peisterwih: Das Mitgliedsbuch Maria Brinner S III 34920, geb. 8. 2. 00, eingetr. 11. 9. 19. (11/1. 30.)
 - Hamburg: Die Mitgliedskarte Emmy Vogel, geb. 24. 7. 07 in Altona, eingetr. 6. 7. 29. (457/168. 29.)
 - Die Mitgliedskarte Marie Neelßen, geb. 13. 9. 99 in Hamburg, eingetr. 25. 4. 29. (432/159. 29.)
 - Die Mitgliedskarte Anna Srod, geb. 10. 1. 10 in Hamburg, eingetr. 15. 11. 28. (452/166. 29.)
 - Die Mitgliedskarte Ella Roselid, geb. 18. 5. 11 zu Hamburg, eingetr. 26. 10. 29. (14/2. 30.)
 - Das Mitgliedsbuch Wilhelmine Scheibe A 339, geb. 16. 8. 08 zu Altona, eingetr. 4. 9. 26. (14/2. 30.)
 - Die Mitgliedskarte Irma Meier, geb. 20. 9. 09 in Hamburg, eingetr. 23. 4. 29. (14/2. 30.)
 - Die Mitgliedskarte Viktoria Galed, geb. 31. 3. 12 in Altona, eingetr. 3. 11. 28. (14/2. 30.)
 - Magdeburg: Das Mitgliedsbuch SA 9266 Olga Holzappel, geb. 14. 12. 07 zu Nordhausen, eingetr. 6. 11. 26. (15/3. 30.)
 - Kalbe a. d. Saale: Das Mitgliedsbuch Luise Borsdorf, geb. 24. 9. 09, eingetr. 18. 10. 25. (22/4. 30.)
 - Berlin: Das Mitgliedsbuch SIV 43805 Veronika Bohrz, geb. 12. 4. 97 zu Thorn, eingetr. 30. 6. 25. (23/5. 30.)
 - Bremen: Das Mitgliedsbuch SA 33630 Anna Luitjen, geb. 17. 5. 08 zu Bremen, eingetr. 11. 5. 28. (27/6. 30.)
 - Dshersleben: Das Mitgliedsbuch SA 27638 Marie Muth, geb. 10. 7. 97 in Dshersleben, eingetr. 12. 10. 27. (451/165. 29.)
- Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

Kurzarbeiterunterstützung und Wochenfeiertage

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in der Aprilnummer 1929 der „Vertrauensperson“ eine Entscheidung der Spruchkammer des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland beim Oberversicherungsamt Erfurt, wonach bei der Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung in die Woche fallende Feiertage als Arbeitstage mitzuzählen sind. Diesen Standpunkt hat sich nun auch der Vorsitzende des Arbeitsamtes Meiningen zu eigen gemacht, der in der nachstehenden Angelegenheit eine Entscheidung zu fällen hatte:

Seit dem 25. November vorigen Jahres ließ die Firma L. Wolff, Zigarrenfabriken in Hamburg, in ihren thüringischen Filialen vier und vom 21. Dezember an nur noch drei Tage in der Woche arbeiten. Da die achtstägige Wartezeit erfüllt war, wurde ein Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung gestellt, der aber keine Annahme fand, weil das Arbeitsamt sich auf den Standpunkt stellte, daß in die Woche fallende Feiertage nicht als ausgefallene Arbeitstage zu betrachten seien. Eine nochmalige Verhandlung durch unseren Verbandsvertreter hatte zur Folge, daß der Vorsitzende des Arbeitsamtes Meiningen die Kurzarbeiterunterstützung auch für die beiden Feiertagswochen bewilligte. Begründend führte er dazu aus:

Bei meiner Entscheidung bin ich von der Begründung der Spruchkammer Erfurt des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland vom 24. 8. 28 AV 40 u. 41/1928 ausgegangen und habe die Tendenz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, in die Woche fallende Feiertage als Unterstützungstage anzusehen, in eine gewisse Wechselbeziehung zu der in Rede stehenden Frage der Kurzarbeiterunterstützung gebracht. Eine Anerkennung der Weihnachtsfeiertage und des Neujahrstages als ausgefallene „Arbeitstage“ wäre freilich dann nicht möglich, wenn die Kurzarbeit in den Wolffschen Betrieben erst in der Weihnachtswoche begonnen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Ich habe heute dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes Suhl meine Entscheidung telephonisch mitgeteilt und mich mit ihm dahin verständigt, daß auch in seinem Bezirk bei gleicher Voraussetzung die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag als ausgefallene „Arbeitstage“ anerkannt werden.

Was muß man von der Volksfürsorge wissen?

Die Volksfürsorge ist ein von den Gewerkschaften und Genossenschaften im Jahre 1912 gegründetes Versicherungsunternehmen, geschaffen, um jedem Volksgenossen, ohne Ansehen der Person, der Partei und der Religion, eine gute und billige Lebensversicherung zum Selbstkostenpreise zu bieten. Sie zählte Ende des Jahres 1929 einen Bestand von rund 1 925 000 Volks- und Lebensversicherungen mit etwa 786 Millionen Reichsmark Versicherungssumme. Der Zahl der Versicherten nach steht sie an der Spitze sämtlicher deutscher Lebensversicherungsunternehmen; hinsichtlich der Gesamtversicherungssumme dürfte sie voraussichtlich an dritter Stelle stehen.

Die Gründer haben der Zweckmäßigkeit wegen und auf den Rat Sachverständiger die Form der Aktiengesellschaft gewählt, durch die Art der Bestellung der Gesellschaftsorgane aber Sicherheiten geschaffen, daß sie nicht eine Aktiengesellschaft im üblichen kapitalistischen Sinne werden kann. Auf das Aktienkapital in Höhe von 2 1/2 Millionen Reichsmark ist 1 Million Reichsmark in bar eingezahlt, während für die restlichen 1 1/2 Millionen Reichsmark der Gegenwert in rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Aktionäre vorhanden ist. Es ist je zur Hälfte von den Gewerkschaften und Genossenschaften gezeichnet. Die Aktien, 7000 an der Zahl, und zwar 5000 zu 100 RM. (aus der Inflation gerettet) und 2000 zu 1000 RM. (beschlossen im November 1927), bleiben in Händen der Gewerkschaften und Genossenschaften, dürfen nicht an der Börse gehandelt und nur mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat der Volksfürsorge übertragen werden. Durch diese Bestimmungen ist die Garantie gegeben, daß der gewerkschaftlich-genossenschaftliche Charakter der Volksfürsorge nicht verwischt werden kann.

Die Organe der Gesellschaft sind: 1. Generalversammlung, 2. Aufsichtsrat und 3. Vorstand. Diese Körperschaften, je zur Hälfte von den Zentralen der Gewerkschaften und Genossenschaften Deutschlands besetzt, entscheiden in allen wesentlichen Fragen. Diese Einrichtung gewährleistet, daß der demokratische Charakter des Unternehmens gewahrt bleibt.

Nach dem Organisationsstatut der Volksfürsorge werden auch die örtlichen Verwaltungskommissionen, die zur Ueberwachung und Förderung der Rechnungsstellen gebildet sind, je

zur Hälfte aus Funktionären der Gewerkschaften und Genossenschaften zusammengesetzt. Auch hierdurch wird der Beweis erbracht, daß die Gründer sich des demokratischen Gedankens der Volksfürsorge bis in seine letzten Konsequenzen hinein bewußt gewesen sind. Es wird Sache der Gewerkschafter und Genosschafter selbst sein, diesem Grundsatz dadurch Geltung zu verschaffen, daß die Verwaltungskommissionen in der gedachten Weise bestellt werden.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellerverwaltungen, die keinen Fragebogen für die Monate Januar, Februar und März erhalten haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Januar bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Februar zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 25. Januar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für D e z e m b e r entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Plön, Kellinghusen, Jzehoe-Wilster, Glückstadt, Neumünster, Sandersheim, Goslar, Münchehof, Osterode, Stadtoldendorf, Begebad, Wildeshausen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Döhrenbach, Reichenachsen, Rorbach, Sontra, Winkingerode, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Arnstadt, Biberichlag, Dingelstädt, Eisleben, Erfurt, Koburg.

Gau Herford: Hameln, Lippstadt, Löhne-Bahnhof, Sonneborn, Rinteln.

Gau Frankfurt: Köln, Mülheim a. d. Ruhr, Bonn, Gelbern, Wallendar, Dillenburg, Gelnhausen, Somborn, Burgsinn, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Eppingen, Mosbach, Neulussheim, Reilingen, Schönaich, Schw.-Hall, Siernensfels, Untergruppenbach, Unterheinrich, Walldorf, Brud, Mülzheim.

Gau Dresden: Zeitz, Raschhausen, Wernigerode, Eisenberg, Krossen, Grimma, Wittweida.

Gau Breslau: Goldberg, Ratibor.

Gau Berlin: Driesen, Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Fehlende Abrechnungen vom 4. Quartal

Unsere Mahnung in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ hat leider nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt; denn von den nachstehenden Zahlstellen fehlte am 21. Januar noch die Abrechnung vom 4. Quartal 1929, trotzdem das Statut vorschreibt, daß die Quartalsabrechnungen spätestens 14 Tage nach Schluß des Vierteljahres beim Verbandsvorstand eingehen sollen:

Gau Hamburg: Eternsforde, Giffhorn, Glückstadt, Heide, Langwedel, Lübeck, Neumünster, Parzhim, Plön, Segeberg, Stadtoldendorf, Wildeshausen, Freden-Eröderode

Gau Nordhausen: Bovenden, Biberichlag, Kassel, Koburg, Ermischwerd, Erfurt, Friedrichslohra, Rorbach, Blaue, Hettstedt.

Gau Herford: Bielefeld, Enger, Hameln, Herford, Löhne, Löhne-Bahnhof, Löwenen, Neuentirchen, Deynhäusen, Spenge, Werther, Münter.

Gau Frankfurt: Burgsinn, Hildorf, Mülheim a. d. Ruhr, Neuses, Rheydt, Rieneck, Rogheim, Somborn.

Gau Heidelberg: Mülzheim, Siernensfels, Walldorf, Mülzhausen.

Gau Dresden: Bauhen, Grimma, Halberstadt, Weißen, Oberottendorf, Oederan, Wintersdorf.

Gau Breslau: Goldberg, Neufalk, Jüllichau.

Gau Berlin: Marienberg, Pasewalk, Wusterhausen.

Wichtige Verbandsadressen

Gau und Zahlstelle Berlin: Gewerkschaftshaus, Berlin SO 16, Engelauer 24/25, III, Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281. Außerhalb der Bürozeit F 7 Jannowitz 2058.

Gau und Zahlstelle Breslau: Gewerkschaftshaus, Breslau I, Margaretenstraße 17, Gartenhaus II, Zimmer 176, Fernsprecher: 50 820. Außerhalb der Bürozeit 51 074.

Gau Westfalen: Bis zur Wahl eines neuen Gauleiters hat der Verbandsvorstand dem Kollegen **W i l h e l m B o r c h a r d t**, L i ü b b e c k e i. W e s t f., Dr.-Adolf-Damaschke-Siedlung 3, die Führung der Gauleitergeschäfte im Nebenamt übertragen.